



Dachverband der Verwaltungsrichter:innen
Fromillerstraße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Klagenfurt, 30. Juli 2026

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, das
Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert
werden**

Der Dachverband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter erlaubt sich zum og. Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeine Bemerkungen

Nach der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2014 zeigt sich nach mehr als zehn Jahren Praxiserfahrung, dass die Verwaltungsgerichte ihrer Kontrollfunktion durchaus effektiv nachkommen. Zur Verbesserung des Rechtsschutzes im öffentlichen Recht sind aber Evaluierungen anzustreben.

Laut Ministerratsvortrag vom 16.06.2026, BKA: 2026-0.488.905, soll die vorgeschlagene Novelle Verfahren vor den Verwaltungsgerichten klarer strukturieren und unnötige Verzögerungen vermeiden. Dieses Ziel ist grundsätzlich zu begrüßen und zeigt auch die vom DVVR seit längerem geforderte Notwendigkeit einer abschließend geregelten, eigenständigen Verwaltungsprozessordnung. Nur durch entsprechend klar formulierte und strukturierte Verfahrensregelungen mit Instrumenten zur straffen Verfahrensführung kann tatsächlich eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden.

Die vorgeschlagene Novelle wird ihren eigenen Zielsetzungen jedoch nur im Ansatz gerecht, schafft sie doch einerseits weitere Unklarheiten für die Prozessführung und bietet andererseits neuen Raum für Verfahrensverzögerungen. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung werden bestehende Problemfelder nicht ausreichend gelöst, dafür aber neue geschaffen.

II. Anmerkungen zu Artikel 2 – Änderungen des Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetzes

1. Zu Z 3 des Entwurfs - § 5a VwGVG

Derzeit wird im 2. Abschnitt des VwGVG (§§ 14 Abs. 2 und 15 Abs. 2) geregelt, dass die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen hat. Nunmehr wird im ersten Abschnitt unter den Allgemeinen Bestimmungen ein neuer § 5a VwGVG vorgeschlagen, dem eine Konkretisierung dieser Vorlagepflicht zu entnehmen ist. Grundsätzlich wird begrüßt, dass die Konkretisierung der Aktenvorlage aufgenommen wird. Eine gesetzliche Mindestanforderung zur Aktenvorlage gibt dem Gericht die Möglichkeit, eine solche auch effektiv einzufordern.

Im Sinne einer klaren Strukturierung sollte in den §§ 14 Abs. 2 und 15 Abs. 2 jeweils ein Verweis auf den neuen § 5a erfolgen.

Die neue Regelung kann den bestehenden Problemen bei Aktenvorlagen jedoch nicht wesentlich entgegenwirken, weil es sich lediglich um eine Ordnungsvorschrift handeln soll, ohne Konsequenzen bei Nichterfüllung.

Es wird daher vorgeschlagen, dem § 5a folgenden Abs. 2 anzufügen:

„(2) Ist die Aktenvorlage nicht vollständig, kann das Verwaltungsgericht binnen Monatsfrist den Akt der Behörde zurückstellen, wobei die Beschwerde diesfalls bis zu einer neuerlichen Aktenvorlage nicht als beim Verwaltungsgericht eingelangt gilt.“

Erläuterungen:

Abs. 2 stellt klar, dass eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht erst dann als eingelangt gilt, wenn die Behörde - auf entsprechende Aufforderung des Verwaltungsgerichts - die vorzulegenden Akten vollständig und unter Einhaltung der formalen Anforderungen des Abs. 1 vorgelegt hat. Da die Entscheidungsfrist gemäß § 34 Abs. 1 VwGVG an das Einlangen der Beschwerde beim Verwaltungsgericht anknüpft, beginnt diesfalls auch diese Frist erst mit dem Zeitpunkt der neuerlichen Aktenvorlage zu laufen.

Dadurch wird vermieden, dass Verzögerungen bei der Aktenvorlage der Behörde der Verfahrensdauer vor dem Verwaltungsgericht zugerechnet werden. Zugleich wird das Risiko von Fristsetzungsanträgen reduziert, obwohl das Verwaltungsgericht mangels vollständiger Vorlage der für die Bearbeitung erforderlichen Akten nicht in der Lage war, das Verfahren ordnungsgemäß und ohne unnötigen Aufschub zu führen.

2. Zu Z 4 des Entwurf - § 23a VwGVG

Auch hier wird grundsätzlich die Möglichkeit, einen Ermittlungsauftrag an Behörden erteilen zu können, begrüßt. Um Verfahrensbeschleunigungen in weiteren Bereichen erreichen zu können, wären aber Ermittlungsaufträge in einem weiteren Ausmaß erforderlich, wie sie sich im Abgabenverfahrensrecht bewährt haben (vgl. § 269 Abs 2 BAO).

Nicht nur in überwiegend technischen Abläufen ist es für die Behörde einfacher, entsprechende Ermittlungen durchzuführen, auch bei anderen Sachverhaltsermittlungen, wie zB Vor-Ort-Situationen im Straßenverkehr, sind Ermittlungen durch die Behörde vielfach leichter durchzuführen, als wenn diese zB in Form eines gerichtlichen Ortsaugenscheines bewerkstelligt werden müssen.

Dazu kommt, dass Verwaltungsgerichten häufig kein Einsichtsrecht in diverse Register zukommt (Strafregister, Verwaltungsstrafregister, Erwachsenenvertretung), sodass auch hier die Mitwirkung anderer Behörden für die Ermittlungstätigkeit des Verwaltungsgerichts schlicht notwendig ist.

In § 23a VwGVG sollte der letzte Halbsatz daher reduziert werden auf:

„..., soweit davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist.“

3. Zu Z 5 und Z 9 des Entwurfes - §§ 24 Abs. 6 und 45 Abs. 2a VwGVG

Vorauszuschicken ist, dass nicht nur die tatsächliche Durchführung einer mündlichen Verhandlung erhebliche Ressourcen in Anspruch nimmt. Wesentliche Arbeit der Verwaltungsgerichte liegt auch in der guten und sorgfältigen Vorbereitung einer Verhandlung, bei der das Verfahren aufbereitet und zudem auf terminliche Verfügbarkeit von Verhandlungssälen, Schreibkräften, anderen Senatsmitgliedern, Laienrichter:innen, Zeug:innen, Dolmetscher:innen und Sachverständigen Rücksicht genommen werden muss. Dies ist der zumeist weitaus ressourcenintensivere Aspekt als deren tatsächliche Durchführung. Die Prüfung der Verfügbarkeit und die Koordination eines neuen Verhandlungstermins verzögert ein Verfahren mitunter um mehrere Monate und verursacht zusätzliche Kosten.

Vor diesem Hintergrund sind Verfahrensbestimmungen zur Hintanhaltung unentschuldigter Fernbleibens von der mündlichen Verhandlung aus Verfahrenseffizienzgründen grundsätzlich zu begrüßen.

In ihrer konkreten Ausgestaltung schafft die Regelung der Novelle jedoch keine praxistaugliche Lösung, steht in einem Spannungsverhältnis zu bereits bestehenden Regelungen und entwertet diese und könnte letztlich sogar zur Verfahrensverzögerung missbraucht werden.

Nach § 45 Abs. 2 VwGVG hindert es in Verwaltungsstrafsachen nämlich schon bisher „weder die Durchführung der Verhandlung noch die Fällung des Erkenntnisses“, wenn eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist. In allgemeinen Verwaltungssachen ergibt sich Vergleichbares aus § 42 Abs. 4 AVG iVm § 17 VwGVG.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll nun neu die Zurückziehung der Beschwerde fingiert werden, wenn die beschwerdeführende Partei zur mündlichen Verhandlung unentschuldigt nicht erscheint bzw diese vorzeitig verlässt.

Klar ist an der vorgesehenen Regelung zunächst, dass auf diese Folge und auch auf die Möglichkeit des Verzichts in der Ladung hinzuweisen ist.

Die vorgeschlagene Fiktion der Beschwerdezurückziehung könnte zwar als solche durchaus geeignet sein, dem unentschuldigten Nichterscheinen oder dem vorzeitigen Verlassen einer mündlichen Verhandlung noch wirksamer entgegen zu wirken. Dieses Ziel wird jedoch durch das in § 24 Abs. 6 vierter und fünfter Satz VwGVG vorgesehene Verständigungs- und Fortsetzungsverfahren weitgehend konterkariert. Danach tritt trotz unentschuldigter Abwesenheit nämlich zunächst keine endgültige verfahrensrechtliche Konsequenz ein; vielmehr kann die beschwerdeführende Partei durch einen fristgerechten Fortsetzungsantrag ohne weitere Voraussetzungen die Fortführung des Verfahrens bewirken.

Damit tut sich aber ein Spannungsverhältnis zur bisherigen Regelung in § 45 Abs. 2 VwGVG bzw. § 42 Abs. 4 AVG iVm § 17 VwGVG auf.

Durch die Novelle wird deren Nutzung praktisch verunmöglicht.

Der Richter bzw die Richterin kann dann nicht - wie bisher - im Falle des unentschuldigten Fernbleibens die Verhandlung durchführen und ein Erkenntnis fällen, sondern muss von der weiteren Durchführung der Verhandlung absehen, die beschwerdeführende Partei verständigen und darüber informieren, dass sie innerhalb einer Woche die Fortführung beantragen kann und diesfalls neuerlich eine Verhandlung anberaumen.

Damit verdoppeln sich im Falle eines Fortführungsantrags die eingangs beschriebenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Organisation einer mündlichen Verhandlung.

Besonders kritisch ist nach der Rechtslage der Novelle auch ein mögliches vorzeitiges Verlassen der Verhandlung durch eine beschwerdeführende Partei zu sehen, wenn es diese dadurch in der Hand hat, bei ungünstigem Verlauf einer mündlichen Verhandlung, etwa weil Sachverständige oder Zeug:innen nicht in ihrem Sinne handeln, eine Vertagung der Verhandlung zu erzwingen, indem sie diese einfach verlässt. Ein von richterlicher Seite vorbereitetes Beweisprogramm, das etwa die Einvernahme mehrerer Zeug:innen zum selben Verhandlungstermin vorsieht, um die Glaubhaftigkeit von deren Aussagen ohne mögliche Absprache beurteilen zu können, kann diesfalls konterkariert werden. Die richterliche

Verhandlungsführung wird damit empfindlich ausgehöhlt und werden der beschwerdeführenden Partei neue Einflussmöglichkeiten eröffnet.

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Novelle nicht an Stelle des zu einfach eröffneten Fortsetzungsantrags mit dem bewährten Instrument der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 33 VwGVG das Auslangen findet. Sachgerecht wäre, die Beschwerde bei Vorliegen der vorgesehenen Voraussetzungen unmittelbar als zurückgezogen gelten zu lassen und das Verfahren mit Beschluss einzustellen. War die beschwerdeführende Partei ohne ihr Verschulden an der Teilnahme an der Verhandlung gehindert, könnte sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Bei Bewilligung der Wiedereinsetzung wäre der Einstellungsbeschluss außer Kraft zu setzen und das Verfahren fortzuführen.

Ein solches Modell würde den Rechtsschutz unverschuldet verhinderter Parteien wahren, zugleich aber sicherstellen, dass die Rechtsfolge nur dann beseitigt wird, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Wiedereinsetzung tatsächlich vorliegen. Anders als der voraussetzungslose Fortsetzungsantrag der gegenständlichen Novelle würde die Wiedereinsetzung daher eine wirksame verfahrensrechtliche Konsequenz des unentschuldigten Nichterscheins oder vorzeitigen Verlassens gewährleisten. Verfahrensverzögerndes Fernbleiben oder Verlassen der Verhandlung würde dadurch weniger attraktiv, während für die Verwaltungsgerichte eine tatsächliche Entlastung eintreten könnte.

Die Erläuterungen weisen selbst darauf hin, dass bei unverschuldeter Abwesenheit grundsätzlich eine Wiedereinsetzung gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG in Betracht kommt. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb daneben ein eigenständiges Fortsetzungsverfahren vorgesehen werden soll, das unabhängig von einem Entschuldigungsgrund allein durch einen fristgerechten Antrag ausgelöst werden kann.

Folgender Gesetzestext wird daher vorgeschlagen:

x. Dem § 24 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ist der Beschwerdeführer trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt und ohne sich vertreten zu lassen zur (fortgesetzten) Verhandlung nicht erschienen oder hat er sie unter diesen Voraussetzungen vorzeitig verlassen, gilt die Beschwerde als zurückgezogen. Das Verwaltungsgericht hat das Verfahren mit Beschluss einzustellen. Diese Rechtsfolgen können nur eintreten, wenn die Ladung einen Hinweis darauf, auf die Möglichkeit des Verzichts gemäß Abs. 5 und auf die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 33 enthalten hat. Wird die Wiedereinsetzung bewilligt, tritt der Einstellungsbeschluss außer Kraft und ist das Verfahren fortzuführen.“

Für § 45 Abs. 2a VwGVG könnte eine entsprechende Regelung vorgesehen werden, wobei die besonderen Zustellerfordernisse für Beschuldigte beizubehalten wären.

4. Zu Z 6 des Entwurfes - § 27 VwGVG

§ 27 Abs. 2 des Entwurfes sieht eine Einschränkung des Prüfumfanges bei Beschwerden von Parteien vor, die im Verfahren vor der Behörde Einwendungen erhoben haben, um nicht präkludiert zu sein.

Mit dieser Regelung werden zwei Klassen von Parteien geschaffen: einerseits Parteien, bei denen - unter Beachtung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - unabhängig vom konkreten Inhalt der Beschwerde eine umfassende Prüfung der Sache des Verwaltungsverfahrens vorzunehmen ist, und andererseits Parteien, die schon durch die Präklusion eingeschränkte Parteienrechte haben und nunmehr zusätzlich auf ihr Beschwerdevorbringen eingeschränkt werden. Es wäre hier – im Sinne einer Klarheit – auch wünschenswert gewesen, den vorangestellten Abs. 1 des § 27 im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auszuformulieren, da ohne Kenntnis dieser der Unterschied zwischen den Abs. 1 und Abs. 2 nicht verständlich ist.

Die Einschränkung der Prüfung der Beschwerde auf das Beschwerdevorbringen wird zwangsläufig zu Unklarheiten führen, ob ein weiteres Vorbringen noch innerhalb dieses Rahmens liegt oder nicht. In diesem zu prüfenden Rahmen können durchaus neue Beweismittel vorgelegt werden, die neue Aspekte aufwerfen können, wo dann eine komplizierte Prüfung vorzunehmen ist, ob diese ohne Verschulden der beschwerdeführenden Parteien erst jetzt hervorgekommen sind. Diese Beurteilung führt zu einer unnötigen Verkomplizierung des Verfahrens und zu Nebenverfahren, wenn entsprechende Beweisanträge gesondert zurückzuweisen sind.

Zudem scheint unklar, in welchem Verhältnis diese Regelung zu den Bestimmungen in Art. 9 der Aarhus-Konvention zu sehen ist.

Eine Verfahrensbeschleunigung wäre erreichbar, wenn alle Parteien verpflichtet wären, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt sämtliche Argumente und Beweise vorzutragen. Die Praxis zeigt, dass kurz vor Schluss des Beweisverfahrens aus verfahrenstaktischen Gründen bisweilen neue Beweise begehrt werden, die leicht schon in einem früheren Stadium des Verfahrens beantragt hätten werden können, um damit eine Fortsetzung der Verhandlung zu einem neuen Termin erforderlich machen zu können.

5. Zu Z 8 des Entwurfes - § 34 VwGVG

Die mit § 34 Abs. 5 VwGVG vorgesehene Möglichkeit, verwaltungsgerichtliche Verfahren im Hinblick auf anhängige Normprüfungsverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof auszusetzen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie ermöglicht es, widersprechende Entscheidungen zu vermeiden, unnötigen Verfahrensaufwand zu reduzieren und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes unmittelbar für das verwaltungsgerichtliche Verfahren nutzbar zu machen.

Für eine wirksame Anwendung der Bestimmung sollte allerdings sichergestellt werden, dass die Verwaltungsgerichte zeitnah und in geeigneter Form Kenntnis von anhängigen Verfahren nach Art. 139, 139a, 140 oder 140a B-VG erlangen. Denkbar wäre etwa eine zentral zugängliche, laufend aktualisierte Übersicht der beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Normprüfungsverfahren oder eine elektronische Verständigung der Verwaltungsgerichte über neu eingeleitete Verfahren. Ohne eine verlässliche Informationsmöglichkeit besteht das Risiko, dass die Aussetzungsbefugnis in der Praxis nicht oder erst verspätet wahrgenommen werden kann.

Überprüfungsbedürftig erscheint ferner die vorgesehene Verknüpfung der Quasi-Anlassfallwirkung mit dem Zeitpunkt des Aussetzungsbeschlusses. Wird ein bereits länger anhängiges verwaltungsgerichtliches Verfahren erst nach dem maßgeblichen Zeitpunkt ausgesetzt, könnte dies dazu führen, dass die Parteien trotz Aufhebung der anzuwendenden Norm nicht in den Genuss der Anlassfallwirkung kommen. Dies wäre insbesondere dann problematisch, wenn die verspätete Aussetzung darauf zurückzuführen ist, dass das Verwaltungsgericht vom anhängigen Normprüfungsverfahren keine rechtzeitige Kenntnis erlangen konnte.

Es sollte daher geprüft werden, ob für die Gleichstellung mit einem Anlassfall nicht stärker auf die Anhängigkeit des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und weniger ausschließlich auf den Zeitpunkt des Aussetzungsbeschlusses abgestellt werden kann. Jedenfalls sollte ausgeschlossen werden, dass den Parteien aus einer verspäteten Aussetzung Nachteile entstehen, die nicht ihrer Sphäre zuzurechnen sind. Dadurch könnte die grundsätzlich zweckmäßige Neuregelung rechtssicherer und in der praktischen Anwendung ausgewogener ausgestaltet werden.

III. Schluss

Abschließend darf auf das Forderungsprogramm des Dachverbandes der Verwaltungsrichter:innen¹ hingewiesen werden, dem zahlreiche Vorschläge für ein effizienteres und effektiveres verwaltungsgerichtliches Verfahren zu entnehmen sind.

¹ Agenda Verwaltungsgerichtsbarkeit 2.0 unter www.dvvr.at/agenda/ abrufbar

Angesichts der aufgezeigten neuen Abgrenzungsschwierigkeiten erscheint der vorliegende Gesetzentwurf in seiner derzeitigen Fassung aus Sicht des DVVR noch nicht geeignet, einen wesentlichen Beitrag zur Beschleunigung sowie zur signifikanten Steigerung der Effizienz und Effektivität der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten zu leisten.

Für den Dachverband der
Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
Dr. Franz Philipp Sutter